

Übersicht über den Vorschlag einer Neufassung des Rechtspflegergesetzes des Bundes Deutscher Rechtspfleger

1. Status und Stellung:

Der Rechtspfleger wird als unabhängiges Organ der Rechtspflege tätig. Dieser Stellung ist durch Schaffung eines eigenen Statusamtes für Rechtspfleger Rechnung zu tragen.

2. Aufgaben:

Die bestehenden Öffnungsklauseln (§ 19 RPfIG) sind aufzuheben und durch verbindliche Übertragungen auf den Rechtspfleger zu ersetzen.

Im Übrigen sind dem Rechtspfleger weitere Verfahren zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten vollständig zu übertragen.

Das betrifft:

- a) Nachlass- und Teilungssachen
- b) Handels- und Registersachen
- c) Insolvenzsachen
- d) Betreuungs- und Kindschaftssachen mit Ausnahme grundrechtsrelevanter Entscheidungen
- e) Entscheidungen nach § 766 ZPO
- f) Entscheidungen über Erinnerungen in Kostensachen und gegen Maßnahmen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
- g) Vollstreckung von Jugendstrafen

Der Rechtspfleger muss von den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 153 GVG und § 27 RPfIG entbunden werden.

3. Justizverwaltung

Zum Rechtspflegeramt gehören auch die Aufgaben in der Justiz- und Gerichtsverwaltung, die nach Art und Schwierigkeit eine Zuordnung zum Rechtspflegeramt erfordern.

4. Rechtspfliegererrat

Die Geschäftsverteilung der Rechtspfleger erfolgt durch den Rechtspfliegererrat.
